



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 54 / Seite 1

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Donnerstag, 21. Juni 2018

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs I Pädagogik / Philosophie / Psychologie der Universität Trier Vom 13. März 2018.....	4
Dritte Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier Vom 4. Mai 2018.....	5
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) Vom 7. Mai 2018.....	6
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) Vom 7. Mai 2018.....	7
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) Vom 7. Mai 2018.....	8
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französische Philologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 7. Mai 2018.....	9
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 7. Mai 2018.....	10
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanische Philologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 7. Mai 2018.....	11
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (1-Fach) Vom 7. Mai 2018.....	12
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) Vom 8. Mai 2018.....	13
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 8. Mai 2018.....	16
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege Vom 9. Mai 2018.....	17
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier Vom 11. Juni 2018.....	18

Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs I Pädagogik / Philosophie / Psychologie der Universität Trier

Vom 13. März 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 25. Oktober 2017 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 23. Februar 2018, Az.: 15423 Tgb.-Nr. 2250/18, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier vom 18. Mai 2010 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 8, S. 19) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Pädagogik“ durch die Worte „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ ersetzt.
2. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die besonderen Belange von Habilitandinnen und Habilitanden mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht eine Habilitandin oder ein Habilitand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Habilitationsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, muss der Gutachterausschuss gestatten, gleichwertige Habilitationsleistungen in anderer Form zu erbringen (Nachteilsausgleich).“
3. In § 5 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:
„Wird die schriftliche Habilitationsleistung in Form einer Habilitationsschrift erbracht, ist diese im Fach Psychologie in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. In den Fächern Erziehungs- und Bildungswissenschaften und Philosophie ist die Habilitationsschrift in deutscher Sprache zu verfassen. In Ausnahmefällen kann sie auch in englischer Sprache abgefasst werden.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.“
 - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag von Habilitandinnen und Habilitanden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an dem Kolloquium teilnehmen.“
5. In § 18 Nr. 1 werden die Worte „unangemessen lange“ durch die Worte „länger als ein Jahr“ ersetzt.
6. In § 2 Absatz 1, 2, 3, 4, § 3 Absatz 1, 2, 4, 5, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1, 2, 5, 6, 7, § 6 Absatz 1, 2, 3, 4, 6, § 7 Absatz 1, 2, § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 1, 2, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 2, § 15 Absatz 1, 2, § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 1, 3 und § 18 wird bei Paarformeln das Wort „beziehungsweise“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 13. März 2018

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Prof. Dr. Michaela Brohm-Badry

Dritte Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier

Vom 4. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und des § 76 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Senat der Universität Trier am 3. Mai 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Einschreibeordnung der Universität Trier vom 11. Mai 2012 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 16, S. 6), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 49, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. In § 13 werden die Nummern 4 und 5 durch die folgenden Nummer 4 bis 6 ersetzt:
 - „4. die Abschlussprüfung eines Studienganges erfolgreich abgelegt hat und für keinen anderen Studiengang eingeschrieben ist,
 - 5. die Promotion erfolgreich abgeschlossen hat. Maßgeblich ist der Ablauf des Semesters, in dem die Promotionsurkunde ausgehändigt wird,
 - 6. die zur Fortsetzung des Studiums notwendigen Erklärungen nicht abgibt.“
3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Mutterschutz

Studentinnen unterliegen dem Schutz des Mutterschutzgesetzes. Schwangere Studentinnen sollen dem Studierendensekretariat ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Geburt mitteilen, sobald sie wissen, dass sie schwanger sind. Die Mitteilung ist unabhängig von einem möglichen Antrag auf Beurlaubung vom Studium.“

4. § 16 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. mit Ablauf des Semesters, in dem die oder der Studierende die Abschlussprüfung eines Studienganges erfolgreich abgelegt hat, es sei denn, dass sie oder er noch für einen weiteren Studiengang eingeschrieben ist. Die Mitgliedschaft von Doktorandinnen und Doktoranden zur Universität endet mit Abschluss des Semesters, in dem die Promotionsurkunde ausgehändigt wurde.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 4. Mai 2018

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach)

Vom 7. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 14. März 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 4. Mai 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 23), geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird folgt gefasst:
„Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Französisch auf mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“
2. Die Nr.1 des Abschnitts „A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ des Anhangs wird wie folgt gefasst: „1 Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Französisch auf mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 7. Mai 2018

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach)

Vom 7. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 14. März 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 4. Mai 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 15), geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird folgt gefasst:
„Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Italienisch auf mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“
2. Die Nr.1 des Abschnitts „A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ des Anhangs wird wie folgt gefasst: „1 Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Italienisch auf mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 7. Mai 2018

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach)

Vom 7. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 14. März 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 4. Mai 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 8), geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird folgt gefasst:
„Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Spanisch auf mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“
2. Die Nr.1 des Abschnitts „A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ des Anhangs wird wie folgt gefasst: „1 Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Spanisch auf mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 7. Mai 2018

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 7. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 25. April 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französische Philologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 4. Mai 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger 2009, Nr. 14, S. 700), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Zugangsvoraussetzungen
Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden bei Studierenden des Bachelorstudiengangs „Französische Philologie“ Französischkenntnisse auf mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.“
3. Der Abschnitt „A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ des Anhangs wird wie folgt gefasst:
„A Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen:
1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Keine Nachweise“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 7. Mai 2018

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 7. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 25. April 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 4. Mai 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger 2009, Nr. 14, S. 703), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Zugangsvoraussetzungen
Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden bei Studierenden des Bachelorstudiengangs „Italienische Philologie“ Italienischkenntnisse auf mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.“
3. Der Abschnitt „A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ des Anhangs wird wie folgt gefasst:
„A Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen:
1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Keine Nachweise“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 7. Mai 2018

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 7. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 25. April 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanische Philologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 4. Mai 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger 2009, Nr. 14, S. 706), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Zugangsvoraussetzungen
Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden bei Studierenden des Bachelorstudiengangs „Spanische Philologie“ Spanischkenntnisse auf mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.“
3. Der Abschnitt „A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ des Anhangs wird wie folgt gefasst:
„A Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen:
1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Keine Nachweise“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 7. Mai 2018

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (1-Fach)

Vom 7. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 14. März 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 4. Mai 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (1-Fach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger 2009 Nr. 14, S. 721), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 37, S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Zugangsvoraussetzungen
(1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Bachelorabschluss in „Französischer Philologie“, „Italienischer Philologie“ oder „Spanischer Philologie“ als Haupt- oder 1-Fach oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweisen. Über die Anerkennung anderer Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss. Wünschenswert ist ein Bachelorabschluss in der Kombination von zwei romanischen Philologien.
(2) Vorausgesetzt werden Kenntnisse in zwei romanischen Sprachen auf mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“
3. Die Nr.1 des Abschnitts „A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ des Anhangs wird wie folgt gefasst: „1 Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Vorausgesetzt werden Kenntnisse in zwei romanischen Sprachen auf mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 7. Mai 2018

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach)

Vom 8. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 17. Januar 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. Mai 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vom 27. Januar 2009 (StAnz. 2009, Nr.7, S. 331), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 30, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“
2. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

Anhang: Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft-Hauptfach Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen (Module)	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Basismodul Demokratie und Gesellschaft in Deutschland	1	6	10		Klausur (90 Min.)
2.	Basismodul Vergleichende Regierungslehre	1+2	4	10		Hausarbeit
3.	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	1+2	4	10		Klausur (120 Min.)
4.	Basismodul Internationale Beziehungen	3+4	4	10		Hausarbeit (Gewichtung: 2/3), Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (90 Min., Gewichtung: 1/3)
5.	Basismodul Politikwissenschaftliche Methoden	2	4	10		Klausur (90 Min.)
6.	Basismodul Politische Ökonomie	3+4	4	10		Klausur (120 Min.)
7.	Praxismodul	3 oder 4	–	10		Praktikumsbericht (ca. 10 S.), nicht endnoten-relevant (unbenotet)
8.	Abschlussmodul	6	–	20		Bachelorarbeit und mündliche Prüfung (30 Min.)

1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen (Module)	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Aufbaumodul Vergleichende Regierungslehre	3, 4 oder 5	4	10	Basismodul Vergleichende Regierungslehre	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
2.	Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte	3, 4 oder 5	4	10	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
3.	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	5	4	10	Basismodul Internationale Beziehungen	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
4.	Aufbaumodul Politische Ökonomie	5	4	10	Basismodul Politische Ökonomie	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
5.	Profilbildungsmodul	5	4	10	Bestandene Modulprüfung im entsprechenden Basismodul	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)

Es müssen drei Aufbaumodule absolviert werden. Diese müssen aus mindestens zwei Gebieten (Vergleichende Regierungslehre; Politische Theorie und Ideengeschichte; Internationale Beziehungen; Politische Ökonomie) gewählt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Basismoduls. Ein Aufbaumodul kann durch das Profilbildungsmodul ersetzt werden.

Verpflichtende Praktika: Ja, in der Regel im 3. oder 4. Semester.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und die Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Zudem sind ggf. Studienleistungen entsprechend den Regelungen des Modulhandbuches zu erbringen.

Anhang: Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft (Nebenfach)**Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.3 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen (Module)	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Basismodul Politikwissenschaftliche Grundlagen	1+2	4	10		Klausur (90 Min.)
2.	Basismodul Vergleichende Regierungslehre	1+2	4	10		Hausarbeit
3.	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	3+4	4	10		Klausur (120 Min.)
4.	Basismodul Internationale Beziehungen	3+4	4	10		Hausarbeit (Gewichtung: 2/3), Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (90 Min., Gewichtung: 1/3)

1.4 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen (Module)	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Aufbaumodul Vergleichende Regierungslehre	5 oder 6	4	10	Basismodul Vergleichende Regierungslehre	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
2.	Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte	5 oder 6	4	10	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
3.	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	5 oder 6	4	10	Basismodul Internationale Beziehungen	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
4.	Basismodul Politische Ökonomie	5 + 6	4	10	–	Klausur (120 Min.)

Es müssen zwei Aufbaumodule absolviert werden. Diese müssen aus zwei Gebieten (Vergleichende Regierungslehre; Politische Theorie und Ideengeschichte; Internationale Beziehungen) gewählt werden. Ein Aufbaumodul kann durch das Basismodul Politische Ökonomie ersetzt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Basismoduls.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und die Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen des Moduls. Zudem sind ggf. Studienleistungen entsprechend den Regelungen des Modulhandbuches zu erbringen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 8. Mai 2018

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 8. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 17. Januar 2018 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 04. Mai 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Trier Nr. 6, S.29), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Dezember 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 30, S.11) wird wie folgt gefasst:

„Anhang B.Ed. Sozialkunde Lehramt Gymnasium / Realschule Plus

Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen (Module)	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	M1 Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen	2	3	5		Klausur (90 Min.)
2.	M2 Demokratie und Gesellschaft in Deutschland	1	4	10		Klausur (90 Min.)
3.	M3 Politische Theorie und Ideengeschichte	3+4	4	10		Klausur (120 Min.)
4.	M4 Vergleich politischer Systeme	1+2	4	10		Hausarbeit
5.	M5 Fachdidaktik Sozialkunde	3+4	4	10		Hausarbeit
6.	M6 Internationale Beziehungen	5+6	4	10		Hausarbeit (Gewichtung: 2/3), Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (90 Min., Gewichtung: 1/3)
7.	M7 Wirtschaft und Gesellschaft	5+6	4	10		Klausur (120 Min.)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und die Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Zudem sind ggf. Studienleistungen entsprechend den Regelungen des Modulhandbuchs zu erbringen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs B.Ed. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 8. Mai 2018

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege

Vom 9. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 18. April 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 4. Mai 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Abschnitt „B Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege vom 17. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 5), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. August 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 49, S. 53) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle unter der Ziffer „2.1 Pflichtmodule der Universität“ wird in Zeile 5 „HS-Modul 5“, Spalte 6 „Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ das Wort „Hausarbeit“ durch die Wörter „Mündliche Prüfung (20 Minuten)“ ersetzt.
2. Unterhalb der Tabelle unter der Ziffer „2.1 Pflichtmodule der Universität“ werden folgende Sätze eingefügt: „Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und die Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des gewählten Moduls. Der oder die Leistungsnachweis(e) ergeben sich aus dem Modulhandbuch.“
3. In der Tabelle unter der Ziffer „2.2 Wahlpflichtmodule der Universität“ werden in den Zeilen 1 bis 4 „HS-Modul 10a“, „HS-Modul 10b“, „HS-Modul 11a“, „HS-Modul 11b“ Spalte 6 „Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ jeweils die Wörter „Mündliche Prüfung (30 Minuten)“ durch das Wort „Portfolioprfung“ ersetzt.
4. In der Tabelle unter der Ziffer „2.3 Pflichtmodule der Fachschulen“ wird in Zeile 3 „FS-Modul 3“, Spalte 6 „Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ die Angabe „Klausur (120 Minuten)“ durch das Wort „Portfolioprfung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 9. Mai 2018

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessorin Dr. Michaela Brohm-Badry

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier

Vom 11. Juni 2018

Auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3b und § 115a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9) BS 223-41, und gemäß § 3 Artikel 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 12.2.2013 (StAnz. Nr. 7/2013, S. 439) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 11. Dezember 2017 und am 02. März 2018 die folgenden Änderungen der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Mainz mit Schreiben vom 25. Mai 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staatsanzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 29. März 2016 (veröffentlicht gemäß § 112 Abs. 2a des Hochschulgesetzes in den hochschuleigenen Publikationsorganen von Universität Trier und Hochschule Trier) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3

Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier	109,00 €
+ Semesterticket	145,05 €
für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier	109,00 €
+ Semesterticket	145,05 €
für die Studierenden der Hochschule Trier in Trier	109,00 €
+ Semesterticket	145,05 €
für die Studierenden der Hochschule Trier am Standort Birkenfeld	109,00 €
für Fernstudierende der Hochschule Trier	44,50 €

Schwerbehinderten Studierenden mit dem Merkmal BL oder H wird auf Antrag der Anteil zum Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2018/19 in Kraft.

Trier, 11. Juni 2018

STUDIARENDEWERK TRIER

Stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates

Prof. Dr. Andreas Künkler

